

Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO)

Vom 12. März 2009¹

GS 37.0085 – [Vademekum dieses Erlasses](#)

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand

Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO²).

§ 2 Widerhandlungen gegen das kantonale Strafrecht

¹ Die Bestimmungen der StPO³ gelten auch für Verfahren betreffend Widerhandlungen gegen das kantonale Strafrecht.

² Vorbehalten bleiben besondere Verfahrensvorschriften.

B. Staatsanwaltschaft

§ 3 Unabhängigkeit

Die Staatsanwaltschaft ist in der Rechtsanwendung unabhängig und allein Recht und Gerechtigkeit verpflichtet (Artikel 4 Absatz 1 StPO⁴).

§ 4 Aufsicht

¹ Der Regierungsrat übt die Aufsicht über die Staatsanwaltschaft aus.

² Der Regierungsrat kann der Staatsanwaltschaft verbindliche Weisungen über die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erteilen.

³ In ihren Entscheidungen im Einzelfall über die Eröffnung, die Durchführung und den Abschluss von Verfahren sowie für die Vertretung der Anklage vor Gericht und die Ergreifung von Rechtsmitteln untersteht die Staatsanwaltschaft keinen Weisungen.

1 In der Volksabstimmung vom 17. Mai 2009 angenommen.

2 SR 312.0

3 SR 312.0

4 SR 312.0

§ 5 Fachkommission

¹ Der Regierungsrat übt die Aufsicht unter Beizug einer Fachkommission aus.

² Die Fachkommission besteht aus 3 Mitgliedern. Mindestens 2 Mitglieder sind Präsidentinnen oder Präsidenten eines basellandschaftlichen Gerichts. In die Fachkommission ist wählbar, wer über die erforderlichen Fachkenntnisse und Praxiserfahrung in der Strafrechtspflege (namentlich in den Bereichen Strafuntersuchung und Anklageerhebung) verfügt.

³ Der Landrat wählt die Mitglieder der Fachkommission. Das Kantonsgericht hat ein Vorschlagsrecht für die gerichtlichen Mitglieder der Fachkommission. Nicht wählbar sind Mitglieder der basellandschaftlichen Strafverfolgungsbehörden sowie praktizierende Anwältinnen und Anwälte.

⁴ Die Fachkommission führt im Auftrag des Regierungsrats oder von sich aus Inspektionen durch. Die Mitglieder der Fachkommission können bei der Staatsanwaltschaft Auskünfte verlangen und Einsicht in die Akten nehmen. Sie unterstehen dem Amtsgeheimnis.

⁵ Die Fachkommission berichtet dem Regierungsrat und der Justiz- und Sicherheitskommission zuhanden des Landrats über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit und stellt eventuelle Anträge für Massnahmen an den Regierungsrat. Der Regierungsrat berichtet der Fachkommission und der Justiz- und Sicherheitskommission über die Umsetzung der Massnahmen.

§ 6 Gebühren

¹ Die Staatsanwaltschaft kann für ihre Verrichtungen Gebühren bis 60'000 Franken, ausnahmsweise bis 500'000 Franken erheben.

² Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Arbeitsaufwand.

³ Der Regierungsrat erlässt einen Gebührentarif.

§ 7 Leitung

¹ Die Staatsanwaltschaft wird von der Ersten Staatsanwältin oder vom Ersten Staatsanwalt geleitet.

² Die Erste Staatsanwältin oder der Erste Staatsanwalt hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a. Sie oder er ist für die personelle, betriebliche und fachliche Führung der Staatsanwaltschaft und für eine koordinierte Weiterbildung der Mitarbeitenden verantwortlich;
- b. Sie oder er vertritt die Staatsanwaltschaft nach aussen;
- c. Sie oder er ist für die Qualitätssicherung verantwortlich;
- d. Sie oder er führt in ausgewählten Fällen die Strafuntersuchung und erhebt Anklage beim Gericht.

§ 8 Grundzüge der Organisation

¹ Die Staatsanwaltschaft gliedert sich in Hauptabteilungen, die von Leitenden Staatsanwältinnen und Leitenden Staatsanwälten geführt werden.

² Jede Hauptabteilung ist für eine oder mehrere Deliktgruppen zuständig.

³ Die Leitenden Staatsanwälte und die Leitenden Staatsanwältinnen bilden zusammen mit der Ersten Staatsanwältin oder dem Ersten Staatsanwalt die Geschäftsleitung.

§ 9 Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft

¹ Die Geschäftsleitung stellt die Information und Koordination innerhalb der Staatsanwaltschaft sicher.

² Die Geschäftsleitung unterstützt den Ersten Staatsanwalt oder die Erste Staatsanwältin bei der Erfüllung seiner beziehungsweise ihrer Aufgaben.

³ In der Dienstordnung können der Geschäftsleitung weitere Aufgaben übertragen werden.

§ 10 Zuständigkeit für Wahlen und Anstellungen

¹ Der Landrat wählt auf Vorschlag des Regierungsrats den Ersten Staatsanwalt oder die Erste Staatsanwältin sowie einzeln die Leitenden Staatsanwältinnen und die Leitenden Staatsanwälte. Der Landrat ist an die Vorschläge des Regierungsrats gebunden.

² Der Landrat bestimmt auf Vorschlag des Regierungsrats die Anzahl der Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und der weiteren ordentlichen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.

³ Der Regierungsrat stellt die weiteren Staatsanwältinnen und Staatsanwälte an. Er kann für die Dauer der Behandlung einzelner Fälle eine ausserordentliche Staatsanwältin oder einen ausserordentlichen Staatsanwalt anstellen.

⁴ Die Staatsanwaltschaft stellt die weiteren Mitarbeitenden der Staatsanwaltschaft an.

§ 11 Voraussetzungen für Wahlen und Anstellungen

¹ Die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte müssen über eine abgeschlossene rechtswissenschaftliche Ausbildung verfügen.

² In Ausnahmefällen kann bei gleichwertiger, fachbezogener Ausbildung oder bei langjähriger Tätigkeit in der Strafverfolgung vom Erfordernis der abgeschlossenen rechtswissenschaftlichen Ausbildung abgesehen werden.

§ 12 Untersuchungsbeauftragte

Die Untersuchungsbeauftragten sind befugt, unter der Leitung oder im Auftrag der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte Untersuchungshandlungen vorzunehmen.

§ 13 Dienstordnung

Der Regierungsrat erlässt die Dienstordnung der Staatsanwaltschaft.

C. Gerichte in Strafsachen: sachliche Zuständigkeit

§ 14 Erstinstanzliches Gericht und Zwangsmassnahmengericht

¹ Als erstinstanzliches Gericht beurteilt

- a. das Präsidium des Strafgerichts Straftaten, für welche die Staatsanwaltschaft
 1. eine Geldstrafe bis höchstens 360 Tagessätze oder
 2. gemeinnützige Arbeit oder
 3. eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder
 4. eine Busse bis zu 1'000'000 Franken oder
 5. eine Massnahme, ausgenommen solche nach den Artikeln 64 und 59 Absatz 3 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs¹ (Artikel 19 StPO²), oder
 6. den Widerruf einer früheren bedingten Strafe oder die Rückversetzung in den Strafvollzug beantragt und die gesamte Strafdauer zusammen mit der neuen Strafe insgesamt höchstens 18 Monate Freiheitsstrafe oder 540 Tagessätze Geldstrafe beträgt oder
 7. die Rückversetzung in den Vollzug einer Massnahme gemäss Ziffer 5 hiervor beantragt.
- b. die Dreierkammer des Strafgerichts Straftaten, für welche die Staatsanwaltschaft
 - 1.³ eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr und bis zu fünf Jahren oder
 2. eine Busse von 1'000'001 bis 2'500'000 Franken oder
 3. eine Massnahme, ausgenommen eine Verwahrung nach Artikel 64 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs⁴, oder
 - 4.⁵ den Widerruf einer früheren bedingten Strafe oder die Rückversetzung in den Strafvollzug beantragt und die gesamte Strafdauer zusammen mit der neuen Strafe insgesamt höchstens sieben Jahre und sechs Monate Freiheitsstrafe beträgt oder
 5. die Rückversetzung in den Vollzug einer Massnahme gemäss Ziffer 3 hiervor beantragt.
- c. die Fünferkammer des Strafgerichts alle übrigen Straftaten.

² Geht das Strafgerichtspräsidium oder die Dreierkammer des Strafgerichts in einem ihm überwiesenen Fall davon aus, dass eine Strafe oder Massnahme ausgesprochen werden sollte, die über dem Antrag der Staatsanwaltschaft liegt und seine Zuständigkeit überschreitet, weist es den Fall an die Dreier- respektive an die Fünferkammer. Unterschreitet die Dreier- oder Fünferkammer seine Zuständigkeitslimiten, findet keine Überweisung an die Dreierkammer respektive das Präsidium statt.

³ Verbindungsstrafen und zusätzliche Übertretungsstrafen verändern die Zuständigkeiten nicht.

1 SR 311.0

2 SR 312.0

3 Fassung vom 22. März 2012 (GS 37.1007), in Kraft seit 1. Januar 2013.

4 SR 311.0

5 Fassung vom 22. März 2012 (GS 37.1007), in Kraft seit 1. Januar 2013.

^{4 1} Das Zwangsmassnahmengericht nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a. Aufgaben gemäss Artikel 18 StPO²;
- b. weitere durch Gesetz übertragene Aufgaben.

§ 15 Berufungsgericht, Beschwerdeinstanz

¹ Als Berufungsgericht beurteilt

- a. die Dreierkammer des Kantonsgerichts, Abteilung Strafrecht, Übertretungen sowie Verbrechen und Vergehen, für welche eine Massnahme nach den Artikel 59-63 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB)³, eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren, eine Geldstrafe, gemeinnützige Arbeit, eine Busse oder, bei gleichzeitig zu widerrufenden bedingten Sanktionen, ein Freiheitsentzug bis zu drei Jahren, eine Geldstrafe, gemeinnützige Arbeit oder eine Busse beantragt wird;
- b. die Fünferkammer des Kantonsgerichts, Abteilung Strafrecht, alle anderen Verbrechen und Vergehen.

² Die Funktion der Beschwerdeinstanz übt die Dreierkammer des Kantonsgerichts, Abteilung Strafrecht, aus.

D. Rechtshilfe

I. Nationale Rechtshilfe

§ 16 Straftaten des kantonalen Rechts

Unter Vorbehalt des Gegenrechts wird Rechtshilfe auch für Straftaten des kantonalen Rechts geleistet.

II. Internationale Rechtshilfe: Stellvertretende Strafvollstreckung

§ 17 Zuständigkeit

¹ Die Zuständigkeit für die Vollstreckbarerklärung von ausländischen Strafentscheiden gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG)⁴ bestimmt sich nach § 14.

² Betrifft der ausländische Strafentscheid ein Kind oder eine jugendliche Person, richtet sich die Zuständigkeit für die Vollstreckbarerklärung nach den Bestimmungen der Jugendstrafrechtspflege.

¹ Fassung vom 3. März 2011 (GS 37.528), in Kraft seit 1. Juli 2011.

² SR 312.0

³ SR 311.0

⁴ SR 351.1

§ 18 Verfahren

Das Verfahren auf Vollstreckbarerklärung wird in der Regel schriftlich durchgeführt.

§ 19 Rechtsmittel

¹ Gegen den Entscheid über die Vollstreckbarerklärung ist die Berufung zulässig.

² Für die sachliche Zuständigkeit gilt § 15.

§ 20 Benutzung einer Anstalt durch das Ausland

Zuständige Behörde für die Bewilligung der Benutzung einer vom Kanton Basellandschaft geführten Anstalt durch das Ausland gemäss Artikel 99 des Bundesgesetzes über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG)¹ ist die Sicherheitsdirektion.

E. Besondere Bestimmungen**§ 21 Ausserprozessualer Schutz von Beweispersonen**
(Artikel 156 StPO²)

¹ Bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens ist die Verfahrensleitung zuständig für anderweitige Schutzmassnahmen im Sinne von Artikel 156 StPO³.

² Die zu schützenden Personen können insbesondere mit einer Legende im Sinne von Artikel 288 Absatz 1 StPO⁴ und den dafür notwendigen Urkunden ausgestattet werden.

§ 22 Belohnungen für die Mithilfe der Öffentlichkeit
(Artikel 211 StPO⁵)

¹ Die Verfahrensleitung oder die Polizei können Belohnungen für die Mithilfe der Öffentlichkeit bei der Fahndung aussetzen.

² Belohnungen von mehr als 10'000 Franken müssen genehmigt werden:

- a. bei Aussetzung durch die Polizei von der Sicherheitsdirektion;
- b. bei Aussetzung durch die Staatsanwaltschaft durch den Regierungsrat;
- c. bei Aussetzung durch ein Gericht vom Präsidium des Kantonsgerichts.

1 SR 351.1

2 SR 312.0

3 SR 312.0

4 SR 312.0

5 SR 312.0

F. Vollzug von Untersuchungs- und Sicherheitshaft

§ 23 Vollzug der Haft (Artikel 235 Absatz 5 StPO¹)

¹ Untersuchungshaft wird in den kantonalen Gefängnissen vollzogen. Ausnahmsweise und für längstens sieben Tage können verhaftete Personen auf einem Polizeiposten untergebracht werden.

² Wenn Gründe aus dem Strafverfahren (namentlich Kollusionsgefahr) oder dem Vollzug und der Betreuung (namentlich besondere Gefährlichkeit oder besondere Anforderungen an die Betreuung) dies erfordern, können sie in geeigneten Institutionen ausserhalb des Kantons platziert werden.

³ Auf Antrag der verhafteten Person und wenn nicht wichtige Gründe des Verfahrens entgegenstehen, kann die Verfahrensleitung verfügen, dass die Untersuchungs- und Sicherheitshaft in einer geeigneten Straf- oder Massnahmeanstalt vollzogen wird. Bei Verlegungen in Massnahmeanstalten holt die Staatsanwaltschaft vor ihrer Entscheidung das Einverständnis des Präsidiums des in der Hauptsache zuständigen Gerichts ein.

⁴ Personen, die sich gemäss Absatz 1 in einer Straf- oder Massnahmeanstalt befinden, unterstehen weiterhin den Bestimmungen über die Untersuchungshaft und, soweit sich aus ihrer Stellung als Untersuchungsgefangene nichts anderes ergibt, auch dem jeweiligen Anstaltsreglement.

⁵ Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über den Vollzug der Untersuchungs- und Sicherheitshaft.

§ 24 Gefangenenbetreuung

¹ Die Sicherheitsdirektion sorgt für die Betreuung der verhafteten Personen durch geeignete Personen oder Behörden. Diese können im Rahmen ihrer Tätigkeit jederzeit frei und unbeaufsichtigt mit den verhafteten Personen verkehren; sie orientieren die Verfahrensleitung über das Betreuungsverhältnis.

² Die Verfahrensleitung kann Einschränkungen in der Betreuung anordnen, wenn durch den Verkehr verhafteter Personen mit betreuenden Personen Kollusions-, Fluchthilfe- oder Fortsetzungsgefahr droht.

§ 25 Medizinische Versorgung (Artikel 234 Absatz 2 StPO²)

¹ Die Sicherheitsdirektion sorgt für die medizinische Versorgung der verhafteten Personen.

² Reicht die im Bezirksgefängnis oder auf dem Polizeiposten mögliche Versorgung nicht aus, verlegt die Verfahrensleitung die verhaftete Person in Absprache mit der Sicherheitsdirektion in eine geeignete Einrichtung.

³ Kann die Hafterstehungsfähigkeit auch mit Massnahmen nach Absatz 1 und 2 nicht gewährleistet werden, ordnet die Verfahrensleitung die Haftentlassung an.

1 SR 312.0

2 SR 312.0

§ 26 Vorzeitiger Massnahmenvollzug (Artikel 236 Absatz 3 StPO)

Der vorzeitige Massnahmenvollzug nach den Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuchs¹ sowie der Schweizerischen Strafprozessordnung² erfolgt in Absprache mit der Vollzugsbehörde. Die Verfahrensleitung übermittelt ihr bei Bedarf die erforderlichen Akten.

G. Strafanzeige, Meldung von Strafurteilen, Schutz von Berufsgeheimnissen

§ 27 Pflicht zur Anzeige (Artikel 302 Absatz 2 StPO³)

¹ Die Mitglieder, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen und kommunalen Behörden sind in ihrem Zuständigkeitsbereich verpflichtet, konkrete Anzeichen, die auf eine strafbare Handlung oder deren Täterschaft hindeuten, der Staatsanwaltschaft mitzuteilen. Erfolgt die Mitteilung an ein Polizeiorgan, leitet es diese unverzüglich an die Staatsanwaltschaft weiter.

² Von der Anzeigepflicht sind ausgenommen:

- a. Personen, denen ein Zeugnisverweigerungsrecht gemäss Artikel 168, 169, 172 oder 173 StPO⁴ zusteht;
- b. Personen, deren amtliche Tätigkeit ein besonderes Vertrauensverhältnis zu einer an der Straftat beteiligten oder von ihr betroffenen Person voraussetzt;
- c.⁵ Inhaberinnen und Inhaber von Mandaten des Kindes- und Erwachsenenschutzes über die angeschuldigte Person, Mitglieder und Mitarbeitende der Behörden des Kindes- und Erwachsenenschutzes sowie Mitarbeitende der Berufsbeistandschaft;
- d. im Rahmen von Mandaten gemäss Buchstabe c beigezogene Hilfspersonen.

³ Bei Übertretungen können die Mitglieder, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Behörden von einer Anzeige absehen, wenn das Verschulden der Täterschaft besonders gering ist und die Folgen der Tat unbedeutend sind.

§ 28 Mitwirkung von Verwaltungsbehörden

¹ Erstattet eine Verwaltungsbehörde Anzeige, so hat sie, soweit möglich zuvor, in ihrem Zuständigkeitsbereich alle Beweise zu erheben und zu sichern, bei denen Gefahr im Verzug ist.

² Die Staatsanwaltschaft klärt den Sachverhalt in Zusammenarbeit mit der zuständigen Verwaltungsbehörde ab.

³ Wenn die Verwaltungsbehörde erklärt, sich am Verfahren beteiligen zu wollen, kann sie Beweismassnahmen beantragen und erhält vor Abschluss der Untersuchung Gelegenheit, sich zum Ergebnis zu äussern.

1 SR 311.0

2 SR 312.0

3 SR 312.0

4 SR 312.0

5 Fassung vom 8. März 2012 (GS 37.912), in Kraft seit 1. Januar 2013.

⁴ Im Anklage- und Gerichtsverfahren kommen der Verwaltungsbehörde dieselben Informationsrechte zu wie der Privatklägerschaft. Allfällige Mitwirkungs- und Antragsrechte nimmt sie über die Staatsanwaltschaft wahr.

§ 29 Meldung von Strafverfahren und Strafurteilen an weitere Behörden (Artikel 75 StPO¹)

¹ Die Strafbehörden informieren andere Behörden über hängige oder abgeschlossene Strafverfahren, soweit diese die Information zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe benötigen.

² Die verfahrenserledigende Strafbehörde stellt das Dispositiv des rechtskräftigen Urteils oder Entscheids der allfälligen Anstellungs-, Aufsichts- oder Bewilligungsbehörde zu, wenn

- a. es zum Schutz von Personen, die in einem Erziehungs-, Betreuungs- oder Arbeitsverhältnis zu der verurteilten Person stehen oder auf andere Weise von dieser abhängig sind, erforderlich ist und eine strafbare Handlung gegen die körperliche oder sexuelle Integrität vorliegt;
- b. die verurteilte Person eine Unterrichts-, Erziehungs- oder Betreuungstätigkeit gegenüber Minderjährigen ausübt und eine strafbare Handlung gemäss Artikel 197 Ziffer 1 StGB² oder im Bereich Kinderpornografie gemäss Artikel 197 Ziffer 3 und 3bis StGB verübt wurde, sofern ein schwerwiegender Fall vorliegt;
- c. bereits eine Meldung gemäss § 30 erfolgt ist.

³ Bei rechtskräftiger Verfahrenseinstellung oder einem rechtskräftigen Freispruch erfolgt eine Meldung nur, wenn

- a. die Voraussetzungen gemäss Absatz 2 Buchstabe a erfüllt sind und das Schutzinteresse gemäss dieser Bestimmung die rechtlich geschützten Interessen der entlasteten Person überwiegt, oder
- b. im Fall von Absatz 2 Buchstabe c.

⁴ Jedem Empfänger und jeder Empfängerin der Meldung ist es untersagt, diese Informationen an unberechtigte Dritte weiterzugeben.

⁵ Auf Ersuchen übermittelt das Gericht oder die Strafbehörde den Empfängern oder den Empfängerinnen der Meldung die notwendigen Angaben. Soweit erforderlich kann Akteneinsicht gewährt werden.

§ 30 Meldung während des Strafverfahrens

¹ Über ein hängiges Strafverfahren erfolgt eine Meldung gemäss § 29 Absätze 2-5, wenn dessen Voraussetzungen sinngemäss erfüllt sind und von einer unmittelbaren Gefährdung auszugehen ist.

² Über ein hängiges Strafverfahren kann eine Meldung gemäss § 29 Absatz 2 Buchstabe b erfolgen, wenn dessen Voraussetzungen sinngemäss erfüllt sind

1 SR 312.0

2 SR 311.0

und das Strafverfahren Delikte nach Artikel 197 Ziffer 1 StGB¹ oder Kinderpornografie gemäss Artikel 197 Ziffer 3 und 3bis StGB² zum Gegenstand hat.

³ Die Staatsanwaltschaft reicht dem Präsidium des Strafgerichts einen Antrag samt den Akten und einer kurzen Begründung zur Genehmigung ein. Das Präsidium leitet der betroffenen Person den Antrag mit einer kurzen, nicht erstreckbaren Frist zur Stellungnahme weiter.

⁴ Das Präsidium entscheidet innert 5 Arbeitstagen nach Eingang der Stellungnahme über die Genehmigung der Meldung.

⁵ Der Entscheid des Präsidiums ist summarisch zu begründen und endgültig.

⁶ Liegt die Verfahrensleitung beim Gericht, so erfolgt die Meldung nach Vorliegen einer rechtskräftigen Verfügung des zuständigen Gerichtspräsidiums.

⁷ Jedem Empfänger und jeder Empfängerin der Meldung ist es untersagt, diese Informationen an unberechtigte Dritte weiterzugeben.

⁸ Auf Ersuchen übermittelt das Gericht oder die Staatsanwaltschaft den Empfängern oder den Empfängerinnen der Meldung die notwendigen Angaben.

§ 31 Aufführen der Meldungen

Meldungen nach § 29 Absätze 2-5 und § 30 sind aufgeführt

- a. in der Nichtanhandnahmeverfügung;
- b. in der Anklageschrift;
- c. im Strafbefehl;
- d. im Einstellungsbeschluss;
- e. im Urteilsdispositiv.

§ 32 Schutz von Berufsgeheimnissen (Artikel 271 StPO³)

Das zuständige Gericht im Sinne von Artikel 271 StPO⁴ ist das Strafgericht.

H. Änderung und Aufhebung bisherigen Rechts

§ 33 Änderung bisherigen Rechts

1. Haftungsgesetz

Das Gesetz vom 24. April 2008⁵ über die Haftung des Kantons und der Gemeinden (Haftungsgesetz) wird wie folgt geändert: ...⁶

1 SR 311.0

2 SR 311.0

3 SR 312.0

4 SR 312.0

5 GS 36.732, SGS 105

6 GS 37.94

2. Kantonales Gesetz über die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht

Das Kantonale Gesetz vom 20. Mai 1996¹ über die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht wird wie folgt geändert: ...²

3. Gesetz über die politischen Rechte

Das Gesetz vom 7. September 1981³ über die politischen Rechte wird wie folgt geändert: ...⁴

4. Landratsgesetz

Das Gesetz vom 21. November 1994⁵ über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrates (Landratsgesetz) wird wie folgt geändert: ...⁶

5. Geschäftsordnung des Landrats

Das Dekret vom 21. November 1994⁷ über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Geschäftsordnung des Landrats) wird wie folgt geändert: ...⁸

6. Verwaltungsorganisationsgesetz

Das Gesetz vom 6. Juni 1983⁹ über die Organisation des Regierungsrats und der kantonalen Verwaltung (Verwaltungsorganisationsgesetz) wird wie folgt geändert: ...¹⁰

7. Dekret zum Verwaltungsorganisationsgesetz

Das Dekret vom 6. Juni 1983¹¹ zum Verwaltungsorganisationsgesetz wird wie folgt geändert: ...¹²

8. Personalgesetz

Das Gesetz vom 25. September 1997¹³ über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons (Personalgesetz) wird wie folgt geändert: ...¹⁴

1 GS 32.581, SGS 112

2 GS 37.94

3 GS 27.820, SGS 120

4 GS 37.95

5 GS 32.58, SGS 131

6 GS 37.95

7 GS 32.77, SGS 131.1

8 GS 37.95

9 GS 28.436, SGS 140

10 GS 37.96

11 GS 28.448, SGS 140.1

12 GS 37.96

13 GS 32.1008, SGS 150

14 GS 37.96

9. Dekret zum Personalgesetz (Personaldekret)

Das Dekret vom 8. Juni 2000¹ zum Personalgesetz (Personaldekret) wird wie folgt geändert: ...²

10. Gesetz über den Ombudsman

Das Gesetz vom 23. Juni 1988³ über den Ombudsman wird wie folgt geändert: ...⁴

11. Gerichtsorganisationsgesetz

Das Gesetz vom 22. Februar 2001⁵ über die Organisation der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) wird wie folgt geändert: ...⁶

12. Gerichtsorganisationsdekret

Das Dekret vom 22. Februar 2001⁷ zum Gesetz über die Organisation der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden (Gerichtsorganisationsdekret, GOD) wird wie folgt geändert: ...⁸

13. Verwaltungsverfahrensgesetz

Das Verwaltungsverfahrensgesetz Basel-Landschaft (VwVG BL) vom 13. Juni 1988⁹ wird wie folgt geändert: ...¹⁰

14. Anwaltsgesetz

Das Anwaltsgesetz Basel-Landschaft vom 25. Oktober 2001¹¹ wird wie folgt geändert: ...¹²

15. Gemeindegesetz

Das Gesetz vom 28. Mai 1970¹³ über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) wird wie folgt geändert: ...¹⁴

1 GS 33.1248, SGS 150.1

2 GS 37.97

3 GS 29.704, SGS 160

4 GS 37.96

5 GS 34.161, SGS 170

6 GS 37.98

7 GS 34.216, SGS 170.1

8 GS 37.102

9 GS 29.677, SGS 175

10 GS 37.103

11 GS 34.523, SGS 178

12 GS 37.103

13 GS 24.293, SGS 180

14 GS 37.103

16. Gesetz über die Einführung des Obligationenrechts

Das Gesetz vom 17. Oktober 2002¹ über die Einführung des Obligationenrechts (EG OR) wird wie folgt geändert: ...²

17. Gesetz über die Behörden und das Verfahren bei Streitigkeiten aus Miete und Pacht von unbeweglichen Sachen

Das Gesetz vom 22. März 1995³ über die Behörden und das Verfahren bei Streitigkeiten aus Miete und Pacht von unbeweglichen Sachen wird wie folgt geändert: ...⁴

18. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs

Das Einführungsgesetz vom 19. September 1996⁵ zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG) wird wie folgt geändert: ...⁶

19. Strafvollzugsgesetz

Das Gesetz vom 21. April 2005⁷ über den Vollzug von Strafen und Massnahmen (Strafvollzugsgesetz, StVG) wird wie folgt geändert: ...⁸

20. Verwaltungsprozessordnung

Das Gesetz vom 16. Dezember 1993⁹ über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (Verwaltungsprozessordnung, VPO) wird wie folgt geändert: ...¹⁰

21. Steuergesetz

Das Gesetz vom 7. Februar 1974¹¹ über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) wird wie folgt geändert: ...¹²

22. Sachversicherungsgesetz

Das Gesetz vom 12. Januar 1981¹³ über die Versicherung von Gebäuden und Grundstücken (Sachversicherungsgesetz) wird wie folgt geändert: ...¹⁴

1 GS 34.809, SGS 212

2 GS 37.104

3 GS 32.210, SGS 223

4 GS 37.104

5 GS 32.753, SGS 233

6 GS 37.104

7 GS 35.1092, SGS 261

8 GS 37.105

9 GS 31.847, SGS 271

10 GS 37.106

11 GS 25.427, SGS 331

12 GS 37.106

13 GS 27.690, SGS 350

14 GS 37.107

23. Gesetz über die Enteignung

Das Gesetz vom 19. Juni 1950¹ über die Enteignung wird wie folgt geändert: ...²

24. Verordnung betreffend die kantonale Zuständigkeitsordnung zum Eidg. Luftfahrtgesetz

Die Verordnung (des Landrates) vom 17. November 1952³ betreffend die kantonale Zuständigkeitsordnung zum Eidg. Luftfahrtgesetz wird wie folgt geändert: ...⁴

25. Gesetz über den Anbau und die Weitergabe von Hanf und Hanfprodukten

Das Gesetz vom 12. Mai 2005⁵ über den Anbau und die Abgabe von Hanf und Hanfprodukten wird wie folgt geändert: ...⁶

26. Gastgewerbegesetz

Das Gastgewerbegesetz vom 5. Juni 2003⁷ wird wie folgt geändert: ...⁸

27. Verordnung zum Bundesgesetz über das Messwesen

Die Verordnung (des Landrates) vom 21. März 1985⁹ zum Bundesgesetz über das Messwesen wird wie folgt geändert: ...¹⁰

28. Polizeigesetz

Das Polizeigesetz vom 28. November 1996 (PolIG)¹¹ wird wie folgt geändert: ...¹²

29. Gesetz über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (GSA)

Das Gesetz vom 24. Januar 2008¹³ über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (GSA) wird wie folgt geändert: ...¹⁴

1 GS 20.169, SGS 410
2 GS 37.107
3 GS 20.520, SGS 486.1
4 GS 37.107
5 GS 35.681, SGS 517
6 GS 37.107
7 GS 34.1331, SGS 540
8 GS 37.108
9 GS 29.44, SGS 563.1
10 GS 37.108
11 GS 32.778, SGS 700
12 GS 37.108
13 GS 36.562, SGS 814
14 GS 37.110

30. Verordnung zum Bundesgesetz über die Heimarbeit

Die Verordnung (des Landrates) vom 27. Oktober 1983¹ zum Bundesgesetz über die Heimarbeit wird wie folgt geändert: ...²

31. Spitalgesetz

Das Spitalgesetz vom 24. Juni 1976³ wird wie folgt geändert: ...⁴

32. Spitaldekret

Das Spitaldekret vom 22. November 2001⁵ wird wie folgt geändert: ...⁶

§ 34 Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

- a. Das Gesetz vom 3. Juni 1999⁷ betreffend die Strafprozessordnung (StPO).
- b. Das Dekret vom 29. März 1982⁸ über internationale Rechtshilfe in Strafsachen.

I. Schlussbestimmung

§ 35 Inkrafttreten

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieses Gesetzes⁹.

1 GS 28.366, SGS 824.1

2 GS 37.110

3 GS 26.187, SGS 930

4 GS 37.110

5 GS 34.449, SGS 930.1

6 GS 37.110

7 GS 33.825, SGS 251

8 GS 28.73, SGS 261.1

9 Vom Regierungsrat am 18. Mai 2010 auf den 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt.

Vademekum

Erlasstitel:	Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO)
SGS-Nr.	250
GS-Nr.	37.85
Erlasdatum	12. März 2009 (LRV 2008-148)
In Kraft seit	1. Januar 2011
> Übersicht Systematische Gesetzessammlung des Kantons BL	

Hinweis: Die Links führen in der Regel zum Landratsprotokoll (2. Lesung), woselbst weitere Links auf die entsprechende Landratsvorlage, auf den Kommissionsbericht an den Landrat und das Landratsprotokoll der 1. Lesung zu finden sind. > [Mehr](#)

Änderungen / Ergänzungen / Aufhebungen (chronologisch absteigend)

Datum	GS-Nr.	In Kraft seit	Bemerkungen
22.03.2012	37.1007	01.01.2013	wg. Entlastungspaket
08.03.2012	37.893	01.01.2013	wg. Kinderschutzrecht (EG ZGB)
03.03.2011	37.528	01.07.2011	wg. VICLAS-Konkordat

Mit diesem Gesetz aufgehoben wurde:

Erlass	<u>Gesetz betreffend die Strafprozessordnung (StPO)</u>
SGS-Nr.	251
GS-Nr.	33.825
Erlassdatum	<u>3. Juni 1999</u> (LRV <u>1998-143</u>)
Dauer	In Kraft ab 1. Januar 2000 aufgehoben mit Wirkung ab 1. Januar 2011

Änderungen / Ergänzungen / Aufhebungen (chronologisch absteigend)

Datum	GS-Nr.	In Kraft seit	Bemerkungen
<u>12.03.2009</u>	37.85	01.01.2011	mit EG StPO; Erlass aufgehoben
<u>18.10.2007</u>	36.516	01.02.2008	
<u>16.11.2006</u>	36.213	01.08.2007	LRV <u>2005-052</u>
<u>02.11.2006</u>	36.7	01.01.2007	LRV <u>2006-163</u>
<u>23.06.2005</u>	35.657	01.01.2006	LRV <u>2005-076</u>
<u>21.04.2005</u>	35.1099	01.01.2007	LRV <u>2004-235</u>
<u>22.05.2003</u>	34.1272	01.01.2004	LRV <u>2002-294</u>
<u>22.02.2001</u>	34.197	01.04.2002	LRV <u>2000-090</u>